

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V.

Familienerholung

- Die Erholungseinrichtungen des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. stehen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung.
- Bei freier Kapazität können die Erholungseinrichtungen auch von Nichtmitgliedern sowie wirtschaftlich selbständigen Familienangehörigen in Begleitung des Mitgliedes genutzt werden. Mitglieder, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht erbracht haben, zahlen 7 % Steuer auf den Übernachtungspreis.
- Nichtmitglieder zahlen einen Aufschlag von 50 % auf den Übernachtungspreis sowie 7 % Steuer.
- Anträge von Mitgliedern mit schulpflichtigen Kindern werden bevorzugt berücksichtigt.
- Anmeldungen für das Frühjahr und die Sommerferien sind bis 09. Januar 2015 an die Geschäftsstelle zu richten.
- Der Gesamtbetrag für den Ferienaufenthalt ist vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.
- Stornogebühren bei Reiserücktritt

Tage vor Reisebeginn	% der Gesamtrechnung
60 Tage	10 % (min. 15,00 €/ Person)
59 bis 21 Tage	25 %
20 bis 0 Tage	50 %

Anträge auf Rückerstattung sind schriftlich einzureichen.

- Bei Rücktritt aufgrund einer Abordnung oder Versetzung entfällt die Stornogebühr bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 15,00€/ Abordnungs- bzw. Versetzungserlass ist in Kopie vorzulegen.
- Falls die Reise nicht angetreten werden kann, ist dies dem Sozialwerk umgehend mitzuteilen.
- Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.
- Die Übernachtungspreise für Ferienwohnungen werden vom Vorstand festgesetzt und jeweils im Jahresprogramm des Sozialwerks veröffentlicht.
- Bei Kurzurlauben bis zu 3 Tagen wird ein Wäschezuschlag von 5,00 € pro Person berechnet.

- Die in den Ferienwohnungen ausliegenden Hausordnungen sind zu beachten.
- Das Mitbringen von Tieren in die Ferienhäuser ist nicht gestattet.
- Mitglieder haften für die von ihnen verursachten Schäden in den Ferienwohnungen.

Maßnahmen

1. Aktion Sorgenkinder in Familien

Mitglieder mit besonders hilfsbedürftigen Familienangehörigen können eine finanzielle Unterstützung erhalten.

2. Erholung für behinderte Kinder und Jugendliche

Behinderte Kinder und Jugendliche können jährlich an Erholungsmaßnahmen teilnehmen. Fahrtkosten für die Begleitperson innerhalb der Bundesrepublik zum Sammelpunkt werden auf Antrag erstattet.

3. Seminar für Eltern behinderter Kinder/ Seminar für schwerbehinderte Beschäftigte

Für Eltern behinderter Kinder veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke Seminare, an denen zusammen mit den Kindern teilgenommen werden kann, sowie Seminare für schwerbehinderte Beschäftigte der Bundesverwaltung.

4. Mütterkuren und Mutter-/Vater-Kind-Kuren

Das Sozialwerk übernimmt die Kosten der Unterbringung und Verpflegung im Rahmen des pauschalen Pflegesatzes für einen dreiwöchigen Aufenthalt in anerkannten Sanatorien. Darüber hinausgehende Kosten, z.B. für Anwendungen, werden nicht übernommen. Fahrtkosten der 2. Wagenklasse der Deutschen Bahn (Spar- und Superspartarif) von Berlin bzw. Bonn zum Kurort und zurück werden auf Antrag erstattet. Maximal drei Wiederholungskuren sind nach Ablauf von jeweils 48 Monaten möglich. Vorrangig werden erziehende/pflegende Mütter und/oder Väter berücksichtigt.

5. Kindererholung

Für erholungsbedürftige Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres trägt das Sozialwerk die Unterbringungskosten für einen bis zu dreiwöchigen Aufenthalt in ärztlich betreuten Kinderheimen einschließlich der Kosten für Gemeinschaftsfahrten von und nach Berlin bzw. Bonn.

6. Jugendbegegnung

Für Jugendliche bis zu 18 Jahren trägt das Sozialwerk die Kosten für Jugendbegegnungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke.

7. Sprachkurse

Für Jugendliche im Alter von 10 bis zu 18 Jahren trägt das Sozialwerk die Kosten für Sprachkurse im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke.

8. Ruheständlerreisen

Das Sozialwerk veranstaltet jährlich i.d.R. zwei Ruheständlerreisen.

Voraussetzungen zu den Punkten 1. bis 8.

Die Mitgliedschaft muss bereits ein Jahr bestehen. Zu 1. bis 8. können im Antragsjahr keine anderen Barleistungen in Anspruch genommen werden.

Allgemeines zu den Punkten 1. bis 8.

- Ein Antrag mit ärztlichem Attest ist an die Geschäftsstelle des Sozialwerks zu richten.
- Zuschüsse der Krankenkassen oder der Beihilfe sind an das Sozialwerk abzutreten.
- Werden die Anmeldungen zu Behindertenmaßnahmen, Kuren und Erholungsmaßnahmen, zu Jugendbegegnung und Sprachferien bei den jeweiligen Einrichtungen vom Mitglied selbständig vorgenommen, erfolgt keine Kostenübernahme durch das Sozialwerk.
- Werden am Kurort ärztlich verordnete Anwendungen nicht durchgeführt, ist die Kostenzusage des Sozialwerks für die gesamte Kur hinfällig.
- Bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme (Sanatoriumsaufenthalt, Kindererholung, Jugendbegegnung, Sprachferien) trägt das Mitglied die Gesamtkosten der Maßnahme selbst.
- Der Eigenanteil ist vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsschreibens zu überweisen. Für die Berechnung des Eigenanteils ist der Dienort zur Zeit der Antragstellung maßgebend.
- Bei Rücktritt von genehmigten Anträgen sind die vollen Kosten, die dem Sozialwerk entstehen, sowie eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu zahlen. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.
- Bei Rücktritt aufgrund einer Abordnung oder Versetzung entfällt die Stornogebühr bis auf die Bearbeitungsgebühr von 25,00 €.

- Die Höhe des zu zahlenden Eigenanteils wird vom Vorstand des Sozialwerks festgesetzt und im jeweiligen Jahresprogramm des Sozialwerks veröffentlicht.
- Für Ruheständlerreisen gelten die Bestimmungen lt. Rechnungsschreiben.

Zuschüsse zu Klassenfahrten

In der Zentrale beschäftigte Mitglieder des einfachen und mittleren Dienstes erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten für Klassenfahrten ihrer minderjährigen Kinder, für die sie Kindergeld/Kinderzuschlag erhalten. Bevor der Antrag beim Sozialwerk eingereicht wird, ist vom Antragsteller zu prüfen, ob Zuschüsse vom Förderverein der Schule gezahlt werden. Der Ablehnungsbescheid muss dem Antrag beigelegt werden.

Voraussetzungen

- einjährige Mitgliedschaft
- anerkannte Maßnahme in Deutschland oder im europäischen Ausland
- keine Inanspruchnahme von Barleistungen des Sozialwerks im Vorjahr und im Antragsjahr durch den Teilnehmer
- der Zuschuss wird nur für das laufende Kalenderjahr gewährt

Zuschuss von 50 % je Kind	höchstens jedoch
Einfacher Dienst	300,00 €
Mittlerer Dienst	250,00 €

Auf die Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Der Vorstand , Stand: 01. Oktober 2014